

§ 6 BSpkV Zuführung zum Fonds zur bauspartechnischen Absicherung

BSpkV - Bausparkassengesetzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.11.2024

1. (1)Die Zuführung zum Fonds erfolgt am Ende eines jeden Geschäftsjahres, wobei zur Ermittlung des in§ 8 Abs. 4 BSpG genannten Mehrertrages zunächst die bestehenden Überschüsse oder Unterdeckungen der Bauspareinlagen gegenüber den Bauspardarlehen an den durch die Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft festgelegten Zuteilungsstichtagen heranzuziehen sind. Übersteigt die Summe der Überschüsse die der Unterdeckungen (Differenz), so ist der Mehrertrag nach folgender Formel zu berechnen:
 1. (2)Der außerkollektive Zinssatz ist aus den Zinserträgen der Veranlagung in Zwischendarlehen § 8 Abs. 2 BSpG und aus der Veranlagung nach § 8 Abs. 3 BSpG zu errechnen. Der kollektive Zinssatz entspricht dem für Bauspardarlehen geltenden Zinssatz.

In Kraft seit 30.11.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at